

**Antrag für die Auszahlung des Investitionsbeitrages
im Sinne des Artikels 30/bis des Landesgesetzes vom 30. Jänner 2006, Nr. 1 in geltender Fassung
(es wird empfohlen, das Dokument mit Adobe Acrobat Reader auszufüllen)**

Identifikationsnummer	<input type="text"/>
und	
Datum	<input type="text"/>
der Stempelmarke zu 16,00 Euro	
Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch mittels Vordruck F23 erfolgen (Steuercodex 456T)	

An
Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Abteilung 38 – Mobilität
Amt 38.3 – Amt für Seilbahnen
Landhaus 3b, Silvius-Magnago-Platz 3
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 46 00 – 01, Fax 0471 41 46 16
E-mail: seilbahnen@provinz.bz.it
PEC: seilbahnen.funivie@pec.prov.bz.it

Antrag auf Auszahlung des Investitionsbeitrages

zu
der Seilbahnanlage Nummer mit der Benennung

zum Ankauf von Fahrkartenausgabe und Lesegeräten für das Skigebiet

Der/die Unterfertigte (Name, Vorname) ,

geboren in (Ort) am ,

wohnhaft in (Straße)
(PLZ) (Ort)

als

der

Steuernummer , MwSt. Nr.

,

mit Rechtssitz in (Straße)
(PLZ) (Ort)

schickt voraus,

- dass der Direktor der Abteilung für Mobilität mit Dekret Nr. vom dem Unternehmen einen Investitionsbeitrag in der Gesamthöhe von Euro für die oben angeführten Investitionsausgaben gewährt hat;

erklärt,

- dass sich das eigene Unternehmen nicht in "Schwierigkeiten" befindet (siehe Artikel 2, Punkt 18 der Freistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014)

keine Rückzahlungsaufforderung von vorher gewährten öffentlichen Beihilfen, welche von der Europäischen Kommission als rechtswidrig und unvereinbar erklärt wurden, erhalten zu haben

oder

aufgrund einer Rückzahlungsaufforderung von Beihilfen, welche die Europäische Kommission als rechtswidrig erklärte, die gewährten Beträge rückerstattet oder auf einem gesperrten Konto eingelegt zu haben.

- dass die entsprechenden Arbeiten nach dem Projekt, das dem diesbezüglichen Beitragsansuchen beilag, ausgeführt wurden
- dass die gegenständlichen förderfähigen Investitionskosten, ohne MwSt., sich insgesamt auf Euro belaufen; die Aufschlüsselung dieses Betrages nach Teilbaukosten ist aus der entsprechenden beigeschlossenen Tabelle ersichtlich
- dass die dem Antrag beigelegten Rechnungen sowie Eigenleistungen ordnungsgemäß bezahlt worden sind und die Ausgaben keine nachträglichen Kürzungen erfahren haben, die nicht mitgeteilt worden sind (z.B. durch Gutschrift);
- dass die dem Antrag beigelegten Rechnungen sowie Eigenleistungen nicht wegen verfrühter Ausstellung storniert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgestellt oder verfasst wurden
- dass es sich hier um keine Übertragungen von Gütern unter Eheleuten, Verwandten bis zum dritten Grad in gerader Linie, zwischen Partner- oder verbundenen Unternehmen, zwischen Gesellschaft und ihren Gesellschaftern sowie zwischen Gesellschaften, an welchen dieselben Personen beteiligt sind, handelt;

verpflichtet sich,

- die lokalen und nationalen Kollektivverträge, die geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die vorsorgerechtlichen Bestimmungen einzuhalten
- außerdem die Beiträge für die Pensionsvorsorge auch für alle mitarbeitenden Familienmitglieder, die nicht anderweitig pensionsversichert sind, einzuzahlen
- dem zuständigen Landesamt die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieses für die Prüfung der Beitragsvoraussetzungen als zweckmäßig erachtet, andernfalls wird der Beitrag widerrufen
- die Originale der für die Auszahlung des Beitrages vorgelegten Dokumente in Papierform oder digital für zehn Jahre ab dem Folgejahr des Jahres der Beitragsauszahlung (im Fall von Ermittlungen bis zum Abschluss der Ermittlungen) zu verwahren
- die Anlage für die folgenden Zeiträume in Betrieb zu halten:
 - im Fall von Neuanlagen, fünfzehn Jahre ab Ausstellung der ersten Betriebsbewilligung,
 - in den anderen Fällen fünf Jahre ab Ausstellung der Betriebsbewilligung infolge der Abnahme oder der Inbetriebnahme, ausgenommen Investitionen laut Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) für Anlagen der Kategorie A;

nimmt zur Kenntnis,

dass die Vorlage von Erklärungen oder Unterlagen, die entweder gefälscht sind oder Falsches bescheinigen oder die Vorenthaltung von Informationen, um Förderungen unberechtigterweise entgegenzunehmen oder zurückzubehalten, zum Widerruf der gesamten gewährten oder ausbezahlten Förderung bzw. zur Archivierung des betreffenden Antrages führen. Die allfällige Verhängung von Verwaltungsstrafen oder von strafrechtlichen Sanktionen bleibt aufrecht.

u n d e r s u c h t,

hierzu gesetzlich ermächtigt, im Sinne des Artikels 14 des Beschlusses der Landesregierung, Nr. 873 vom 10. November 2020 um die Auszahlung des obgenannten Kapitalbeitrages mittels Gutschrift auf das Bank-K/K IBAN ⁽³⁾ (Kontokorrent für Finanztransaktionen mit öffentlichen Körperschaften):

--	--	--	--	--	--	--

bei der

Der/die Gesuchsteller/in erklärt hiermit, dass die oben angegebene Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art 37 des DPR Nr. 642 von 1972 für 3 Jahre aufbewahrt wird.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rp_dsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 30. Jänner 2006, Nr. 1 und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Mobilität an seinem Dienstort. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Gesuchsteller/in das beiliegende Informationsblatt über die EU-Verordnung 2016/679 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen zu haben.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in den Übersichten dieses Antrages abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind. Durch die Unterschrift wird auch die Zustimmung für die Bearbeitung der sensiblen Daten gegeben.

Datum

Ort

Unterschrift
(digital unterzeichnet mit Angabe der Funktion)

Erklärungen:

- (1) Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, Komplementär, Inhaber der Einzelfirma.
- (2) Firmenbezeichnung mit Rechtsform des Unternehmens.
- (3) **IBAN** (International Bank Account Number) (Das K/K muss auf den Begünstigten lauten).

Dem Antrag beizulegende Dokumente:

a. Auszug aus dem Register der abschreibungsfähigen Güter laut Artikel 16 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin und vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, falls vorgesehen, aus dem die geförderten Investitionsausgaben ersichtlich sind oder Eigenerklärung gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin und vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, falls vorgesehen, darüber, dass die finanzierte Investition im Register der abschreibungsfähigen Güter eingetragen ist. Für Gesellschaften, Vereine oder Konsortien, welche nicht die Pflicht haben, ein Register der abschreibungsfähigen Güter zu führen, ist die Vorlage einer gleichwertigen Dokumentation oder einer gemäß Dekret

des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, abgegebenen Eigenerklärung darüber, dass die finanzierte Investition in gleichwertigen Dokumenten eingetragen wurde, zulässig;

b. Erklärung des Bauleiters/der Bauleiterin bzw. des verantwortlichen Technikers/der verantwortlichen Technikerin, aus der hervorgeht, dass sich die vorgelegten Rechnungen ausschließlich auf die finanzierte Investition beziehen,

c. Bestätigung über die Aufbringung von Eigenkapital in einem Ausmaß von 50 Prozent oder bei Einzelanlagen im Ausmaß von 30 Prozent des gewährten Beitrages; der Nachweis für das aufzubringende Eigenkapital kann sich darauf beschränken, dass die Summe des gewährten Beitrages und des Eigenkapitals maximal 75 Prozent der zulässigen Ausgaben beträgt (**Anmerkung: Bei Ankauf von Fahrkartenausgabe- und -lesegeräten müssen die öffentlichen Körperschaften und die Begünstigten die obgenannte Bestätigung nicht vorlegen. Der Nachweis über die Aufbringung von Eigenkapital ist nicht gefordert, falls der Beitrag weniger als 500.000,00 Euro oder falls der gewährte Beitrag mehr als 70 Prozent der zulässigen Ausgabe gemäß Artikel 6 beträgt**);

d. für Neuanlagen ein Verzeichnis über die Aufteilung der im Register der abschreibungsfähigen Güter eingetragenen Kosten gemäß den Angaben der Beilage A des Dekrets des Landeshauptmanns vom 13. November 2006, Nr. 61, in geltender Fassung;

e. für die Geräte laut Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) des BLR 1322/2017 (Fahrkartenausgabe- und -lesegeräte) eine Erklärung des Begünstigten über die effektive Installation dieser Geräte;

f. Antimafiabescheinigung, laut Artikel 91 des gesetzvertretenden Dekrets vom 06.09.2011 Nr. 159, in geltender Fassung, wenn der Beitrag höher als 150.000,00 Euro ist. Diese Bescheinigung wird vom Amt für Seilbahnen beim Regierungskommissariat beantragt. Dazu nötig ist die Erklärung über die Eintragung des Seilbahnunternehmens bei der Handelskammer, ergänzt mit den Daten der Gesellschafter und des Aufsichtsrates (wenn vorgesehen).

g. Für Rechnungen, die ab dem 01.01.2019 ausgestellt worden sind, ist Folgendes zu übermitteln:

a) das XML-File und

b) die elektronische Rechnung in PDF-Format, die vom Nationalen Austauschsystem SDL heruntergeladen wurde.

h. Zahlungsbestätigungen/Quittungen

- **Zahlung mittels Homebanking: Quittung über die erfolgte Operation**
- **Quittung der Überweisung, welche am Bankschalter vollzogen worden sind**
- **Bankauszüge aus welchen die effektiven Bewegungen des Kontos hervorgehen**